

RS OGH 1999/3/23 5Ob60/99f, 5Ob238/00m, 5Ob53/03k, 5Ob73/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1999

Norm

MRG §8 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die in § 8 Abs 2 MRG normierte Pflicht des Mieters, Veränderungen seines Mietgegenstandes zu dulden, reicht so weit, ein mitgemietetes, also ihm zur alleinigen Nutzung überlassenes Dachbodenabteil gegen Bereitstellung eines Ersatzraumes aufgeben zu müssen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 60/99f
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 5 Ob 60/99f
- 5 Ob 238/00m
Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 238/00m
Beisatz: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, auch die Verlegung eines mitgemieteten Kellerabteils unter den Begriff der vom Mieter nach Maßgabe des § 8 Abs 2 Z 2 MRG zu duldenen Veränderung des Mietgegenstands zu subsumieren und den Mieter unter diesen Voraussetzungen zur gänzlichen Aufgabe eines mitgemieteten zum Ausbau eines Kellers notwendigen Abstellraums bei Bereitsstellung eines Ersatzraums zu verpflichten. (T1)
- 5 Ob 53/03k
Entscheidungstext OGH 09.09.2003 5 Ob 53/03k
Auch; Beisatz: In dieselbe Richtung ging bereits jene Judikatur, die den Mieter dazu verpflichtete, zur Ermöglichung eines Lifteinbaus eine geringfügige Verkleinerung seines Mietobjekts zu dulden. (T2)
- 5 Ob 73/09k
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 73/09k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111654

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at